

Das Bio-Siegel

Informationen zur gewerblichen Nutzung



oekolandbau.de



Bio ist drin, wo Bio draufsteht – auf einen Blick erkennbar	4
Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?	7
Welche Erzeugnisse können gekenn- zeichnet werden?	8
Können Importwaren mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden?	10
Kann das Bio-Siegel parallel zum EU-Bio-Logo verwendet werden?	11
Welche Schritte führen zur Nutzung des Bio-Siegels?	12
Kann das Bio-Siegel für Werbezwecke genutzt werden?	16
Was passiert, wenn das Bio-Siegel unrechtmäßig genutzt wird?	18

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

Landwirtschaft spielt eine entscheidende Rolle in unserer Gesellschaft. Für die tägliche Versorgung mit Essen und Trinken – und sie hat zudem auch einen erheblichen Einfluss auf unsere Umgebung, auf die Ar-



tenvielfalt, unser Klima und unsere natürlichen Ressourcen. Die Ökologische Landwirtschaft leistet hier besonders wertvolle Arbeit, da sie besonders nachhaltig und im Einklang mit Natur und Umwelt arbeitet. Sie ist ein zentrales Element einer ökologisch und sozial verträglichen Zukunft der Landwirtschaft. Die neue Bundesregierung möchte deshalb den Anteil des Öko-Landbaus an der gesamten Landwirtschaft bis 2030 auf 30 Prozent erhöhen – gemeinsam mit Ihnen.

Ein wichtiger Begleiter auf diesem Weg: Das deutsche Bio-Siegel. Über 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher kennen das Siegel. Mehr als jeder Dritte kauft häufig oder öfter Bio-Lebensmittel, viele davon achten beim Kauf auf das Sechseck – Tendenz steigend. Das zeigt: Wenn Sie auf ökologische Landwirtschaft umsteigen oder Ihre ökologisch erzeugten Produkte mit dem Bio-Siegel kennzeichnen, hat das viele Vorteile – nicht nur ökonomisch, sondern auch für unsere Umwelt.

Dieser Ratgeber verrät Ihnen alles, was Sie über das Bio-Siegel wissen müssen und wie Sie an zusätzliche Informationen kommen können. Machen Sie mit - werden Sie einer von über 6.000 Betrieben, die das Siegel nutzen – weil jeder und jede sehen sollte, dass Sie sich mit Ihrer Arbeit zu mehr Nachhaltigkeit bekennen.

Viele Grüße

Cem Özdemir

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft



Der Aufbau von Bekanntheitsgrad und Image ist bei Waren des täglichen Bedarfs wie bei Lebensmitteln grundsätzlich schwierig. Vor diesem Hintergrund kommt dem Lebensmittelmarketing eine hohe Bedeutung zu.



Egal ob Neueinsteiger in der Bio-Lebensmittelbranche oder bereits etablierter Lebensmittelhersteller und -vermarkter: Mit dem Bio-Siegel haben Sie die Chance, sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ihren Mitstreiterinnen und Mitstreitern zu verschaffen und das Kaufinteresse für Ihre Bio-Produkte zu erhöhen.

Das markengeschützte deutsche Bio-Siegel ist eine klare und eindeutige Kennzeichnung, mit der Bio-Lebensmittel auf einen Blick erkennbar sind. Es schafft Transparenz und stellt eine einfache und sichere Entscheidungshilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher dar. Die klare Botschaft des Bio-Siegels ist: Die Qualitätskriterien, die durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) für den ökologischen Landbau vorgegeben sind, werden eingehalten.

Die Nutzung des Siegels ist kostenlos und unbürokratisch.

Das Bio-Siegel wurde im September 2001 als eine freiwillige Kennzeichnung für Bio-Lebensmittel vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eingeführt und hat sich seitdem zu einem der bekanntesten und verbreitetsten Siegel in der Lebensmittelkennzeichnung entwickelt.



Laut einer repräsentativen Umfrage zum Ernährungsreport 2021¹ achten 64 Prozent der Befragten beim Einkauf immer oder meistens auf das Bio-Siegel. Allgemein entscheiden sich immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland für Bio-Produkte. Das jährliche Öko-Barometer ² bestätigt diesen Trend.

¹ siehe: → www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/ ernaehrungsreport2021.html

² siehe: → www.bmel.de/Oeko-Barometer-2021

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Rechtsgrundlagen für die Nutzung des Bio-Siegels sind das Öko-Kennzeichengesetz und die Öko-Kennzeichenverordnung. Im Hinblick auf die Kriterien für die Verwendung des Bio-Siegels nimmt das Öko-Kennzeichengesetz Bezug auf die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau.

Informationen zu den aktuellen Rechtsvorschriften finden Sie unter dem folgenden Link:

www.oekolandbau.de/bio-siegel/info-fuerunternehmen/kontrollen/gesetzliche-grundlagen

Lebensmittel, die mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet sind, müssen entsprechend dieser Vorschriften erzeugt, aufbereitet und verpackt werden und dem Kontrollverfahren einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle unterstellt worden sein. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt oder wird das Bio-Siegel missbräuchlich verwendet, enthält das Öko-Kennzeichengesetz Straf- und Bußgeldvorschriften.

Einzelheiten zur Gestaltung und Anwendung des Bio-Siegels sind in der Öko-Kennzeichenverordnung geregelt. Die Verordnung schreibt eine Anzeigepflicht vor der erstmaligen Verwendung des Bio-Siegels für jedes gekennzeichnete Bio-Lebensmittel vor.

Welche Erzeugnisse können gekenn- zeichnet werden?

Mit dem Bio-Siegel dürfen die in den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fallenden nicht verarbeiteten und die für den menschlichen Verzehr oder als Futtermittel bestimmten verarbeiteten Agrarerzeugnisse gekennzeichnet werden. Auch vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau sowie Produkte der Aquakultur (z. B. Fisch aus Teichwirtschaft oder Algen) können mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden.

Grundsätzlich müssen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eines Bio-Produktes aus ökologischem Landbau stammen. Für bis zu 5 % dieser Zutaten sind streng geregelte Ausnahmen möglich.

Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wildlebender Tiere gelten nicht als ökologische Erzeugnisse. Sie können daher nicht mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für Arzneimittel, Kosmetika und Textilien.

Lebensmittel, Futtermittel sowie Agrarerzeugnisse, die während der Umstellungsphase eines Betriebes auf die ökologische Landwirtschaft hergestellt wurden, dürfen ebenfalls nicht mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden.



Können Importwaren mit dem Bio-Siegel ge-kennzeichnet werden?

Ja, alle entsprechend den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erzeugten, hergestellten und kontrollierten Bio-Lebensmittel aus anderen Mitgliedsstaaten der EU sowie nach den gültigen Importbestimmungen eingeführte Bio-Lebensmittel aus Nicht-EU-Ländern können mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden.



Kann das Bio-Siegel parallel zum EU-Bio-Logo verwendet werden?

Ja, jedes Bio-Lebensmittel kann zusätzlich zum EU-Bio-Logo mit dem deutschen Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Zur Kennzeichnung des EU-Bio-Logos gehört immer die Angabe des Kontrollstellencodes und der Herkunftsbezeichnung der Zutaten.



DE-ÖKO-000 EU-Landwirtschaft

Kennzeichnungsbeispiel





Welche Schritte führen zur Nutzung des Bio-Siegels?

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifizierungsprozesses durch eine zugelassene Öko-Kontrollstelle und der Ausstellung des Öko-Zertifikats kann ein Unternehmen nach den gesetzlichen Regeln der Öko-Kennzeichenverordnung jedes Bio-Lebensmittel mit dem Bio-Siegel kennzeichnen.

Produkte mit dem Bio-Siegel sind anzeigepflichtig und müssen vor der Markteinführung bei der Informationsstelle Bio-Siegel in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angezeigt werden. Die Anzeige ist verbunden mit der Vorlage der mit dem Bio-Siegel gestalteten Komplettetikettierung.



Möglichkeiten der Anzeige zur Nutzung des Bio-Siegels

Online:

Die Online-Anzeige ist die einfachste und schnellste Möglichkeit der Nutzungsanzeige. Sie ist über die Internetseite → www.bio-siegel.de ⊔ Bio-Siegel-Datenbank möglich.

Schriftlich:

Die schriftliche Anzeige erfolgt über das Formular "Anzeige der mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Erzeugnisse", das auf der Internetseite → www.bio-siegel.de → Info für Unternehmen → Nutzung → Nutzungsanzeige hinterlegt ist oder über die BLE bezogen werden kann (Kontaktdaten siehe Seite 19). Nach Eingang der vollständigen Unterlagen überträgt die Informationsstelle Bio-Siegel die angemeldeten Produkte in die Bio-Siegel-Datenbank und versendet die Zugangsdaten.

Nutzerinnen und Nutzer können ihre Angaben in der Datenbank selbstständig aktualisieren sowie Produkte hinzufügen und löschen.

Unabhängig von der Anzeigeform erhalten die Bio-Siegel-Nutzerinnen und -Nutzer nach Prüfung der Anzeige durch die BLE eine Benachrichtigung über die Freigabe der angezeigten Produkte für die Nutzung des Bio-Siegels per E-Mail oder Post.



Bio BIO-Fünf-Korn-Früchtemüsli

Breite:

minimal 10 mm maximal 33 mm 60%:

Schriftzug "Bio" im Siegel maximal 60% der Schriftgröße der Produktbezeichnung

60%-Regel



Gestaltungsvorschriften

Das Bio-Siegel ist vierfarbig mit weißem Fond und weißer Kontur in der Stärke des grünen Rahmens zu drucken. Rahmen, Buchstabe "i" und Bogen sind in Grün, Buchstaben "B", i-Punkt und "O" sowie "nach EG-Öko-Verordnung" sind in Schwarz zu drucken. In Ausnahmen kann das Bio-Siegel auch den Produktfarben angepasst werden.

Die Mindestbreite des Bio-Siegels beträgt zehn Millimeter, die Maximalbreite 33 Millimeter. Die zu wählende Größe des Siegels richtet sich dabei nach der Schriftgröße der Produktbezeichnung (siehe Abbildung Seite 14).

Alle Gestaltungsvorschriften für das Bio-Siegel sowie Druckvorlagen sind im Internet unter \rightarrow www.bio-siegel.de \bowtie Info für Unternehmen \bowtie Nutzung \bowtie Gestaltungsvorschriften abrufbar.









Kann das Bio-Siegel für Werbezwecke genutzt werden?

Ja, das Bio-Siegel kann zur Werbung z.B. auf Preis-Displays für Bio-Produkte oder Deckenhängern genutzt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass das Bio-Siegel nicht irreführend eingesetzt wird. Es darf sich nur auf Produkte beziehen, die nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau zertifiziert sind. Für die Nutzung des Bio-Siegels zu



Werbezwecken besteht keine Anzeigepflicht und die in der Öko-Kennzeichenverordnung festgelegte Maximalgröße des Bio-Siegels darf überschritten werden.







Was passiert, wenn das Bio-Siegel unrechtmäßig genutzt wird?

Lebensmittel, die unrechtmäßig mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet sind, können eingezogen werden. Darüber hinaus sieht das Öko-Kennzeichengesetz bei Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße von bis zu 30.000 Euro vor.

Das Bio-Siegel ist markenrechtlich beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützt. Daraus entstehende privatrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche werden durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als Inhaber der Marke verfolgt.

Informationsquellen im Internet

- → www.bmel.de
- → www.oekolandbau.de
- → www.bio-siegel.de

Hilfe und Beratung:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Informationsstelle Bio-Siegel, Referat 522 – Zulassung, Meldungen Ökologischer Landbau

Deichmanns Aue 29, 53168 Bonn Telefon: +49 (0)228 6845-2200

Telefax: +49 (0)30 1810 6845 2915

E-Mail: bio-siegel@ble.de

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Referat 712 11055 Berlin

STAND

Juni 2022

GESTALTUNG

freygestaltet, Judy Frey design.idee, büro für gestaltung, Erfurt Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Stabsstelle 74 – Interne und externe Kommunikation

TEXT

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 522

DRUCK

Kunst-und Werbedruck GmbH & Co. KG Hinterm Schloss 11 32549 Bad Oeynhausen

BILDNACHWEIS

Titelbild: BMEL/Anika Mester Seite 2: BMEL/Anika Mester

Seite 3: BMEL/Janine Schmitz/photothek.de

Seite 4: BMEL/Anika Mester

Seite 6: Adobe Stock/Robert Kneschke Seite 9: Adobe Stock/africa-studio.com Seite 10/11: EwaStudio/stock.adobe.com

Seite 12: BMEL/Anika Mester

Seite 14/15: almaje/stock.adobe.com

Seite 16/17: BLE

Seite 18: jackfrog/stock.adobe.com

Weitere Informationen unter



© Lebensministerium www.oekolandbau.de www.bio-siegel.de

